

Dresdner Volkszeitung

Postkontos: Dresden, Raben & Comp., Nr. 1288.

Organ der Vereinigten Sozialdemokratie

Redaktion: Dr. Arnsholt, Dresden.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaften Dresden-Messdorf und Dresden-Albstadt

Bezugspreis einschließlich Bringerlohn monatlich 5000.— M., durch die Post bezogen monatlich 5000.— M., unter Kreuzband für Deutschland wöchentlich 1750.— M., Einzelnummer 200.— M., Sonnabendnummer 300.— M., Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: die 5gepalte Reklameweile 400.— M., auswärts 500.— M., die 8gepalte Reklameweile 1500.— M., auswärts 1800.— M., Ausland 2400 u. 7800 M. Bei mehrmaliger Aufgabe Ermäßigung. Familienanang. Stellen u. Freigelege 40 Proz. Rabatt. Für Kleinanzeigen 150 M.

Nr. 114

Dresden, Freitag den 18. Mai 1923

34. Jahrg.

Sozialdemokratie und Bodenreform

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat im Reichstag einen Antrag eingebracht, der sich mit der in der Reichsverfassung verheißenen Reform der Bodenverteilung und Bodenreform beschäftigt, den wir an anderer Stelle wiedergeben. In Anbetracht des allgemeinen Interesses, das diese Frage innerhalb der Bevölkerung hervorruft, werden wir uns in einer Reihe von Artikeln mit der Angelegenheit noch ausführlich beschäftigen.

Das Büliger Programm fordert, daß der Grund und Boden der kapitalistischen Ausbeutung entzogen und in den Dienst der Volksgemeinschaft übergeführt werden soll. Die sozialdemokratische Partei als die Vertreterin der breiten beschafften Massen, für welche die Regelung der Bodenverteilung eine Lebensfrage ist, muß dem Volke bekanntgeben, wie dieser wichtige Grundgedanke des Programms seiner Verwirklichung entgegengeführt werden soll. Kein Zweifel, daß die heutige, auf eine jahrhundertlang währende systematische und brutale Klassenpolitik zurückgehende Grundbesitzverteilung für die Massen in Stadt und Land immer untragbarer wird. Kein Zweifel auch, daß diese Erkenntnis in den letzten Jahren laminarartig um sich gegriffen hat und daß heute Millionen die Lösung der Bodenfrage mit ganz anderer Energie verlangen als im Jahre 1914. Und ebensowenig kann darüber ein Zweifel sein, daß es sich hierbei nicht, wie das berühmte Sprichwort lautet, um die Frage einiger berufsmäßiger sozialistischer Agitatoren handelt, sondern daß der gesunde Urinstinkt des Volkes das Richtige trifft, wenn er die Lösung der Bodenfrage als einen Teil, und zwar einen wichtigen Teil der sozialen Reform verlangt, welche zur Überwindung des Kapitalismus führen soll.

Wenn die Sozialdemokratische Partei daran geht, einen Feldzugsplan für den Kampf um die Reform des Bodenbesitzes zu entwerfen, so steht von vornherein fest: nichts wäre weniger sozialistisch und nichts förderlicher, als wenn man alle die vielgestaltigen Probleme, welche die Bodenreform stellt, nach einem kurzen Schema lösen wollte. Insbesondere kann es sich nicht darum handeln, etwa das gesamte Privateigentum an Grund und Boden aufzuheben und durch gesellschaftliches Eigentum zu ersetzen. Der Kampf des Sozialismus hat von seinen Anfängen an nur die kapitalistische Eigentum, dem Ausbeutereigentum, dem Bodenmonopol, gegolten. Das sagt schon klar das kommunistische Manifest. Es ist aber immer anerkannt, daß es Formen des Eigentums gibt, in denen von der Ausbeutung eines Menschen durch andre nicht die Rede ist. Der Arbeiter, der neben seiner Berufsarbeit eine kleine Parzelle besitzt und über sein kleines Eigentum froh ist, und der Bauer, der mit seiner Familie in unermüdlicher Arbeit seine Scholle von früh bis spät bearbeitet, sie sind keine Monopolisten: ihnen darf keine Reform ihr Eigentum rauben oder beschneiden. Denn ihnen dient die eigene Scholle nur zur Grundlage eigener Arbeit. Ihr Boden ist lediglich ein Arbeitsinstrument.

Aber es gibt andre Formen des Bodeneigentums. Denken wir an die Latifundienbesitzer im Osten, im Westen und im Süden des Reiches. Sie nennen Tausende von Hektaren wertvollsten Acker- und Waldbodens ihr eigen. Mit welchem Rechtstitel? Vor Jahrhunderten haben es ihre Vorfahren durch Gewalt und Rechtsdrückung unter Ausnutzung der Landbevölkerung zusammengebracht. Die geistliche Staatsgewalt des alten Königtums hat ihnen dabei behilflich gewesen und hat ihnen stets den sicheren Genuß dieses Eigentums verbürgt. Ist es für sie auch die Grundlage eigener Arbeit wie für die Arbeiter und Bauern? Nein! Hier ist der Boden die Grundlage eines wirtschaftlichen, sozialen und politischen Monopols. Er ist Herrneigentum, Rentneigentum. Er dient nur dazu, andern Menschen den freien Zugang zum Boden zu verweigern. Sie in Abhängigkeit von den Grundherren zu halten und ihm aus ihrer harten Arbeit eine arbeitslose Rente zu sichern. Diese großen Besitzungen sind vielfach verpachtet, teils als große Güter nach Art der Staatsdomänen, teils als Bauernhöfe oder kleine Parzellen. Und auch wo eine eigene grundherrliche Verwaltung — wie häufig beim Waldbesitz — stattfindet, spielt die Arbeit des Eigentümers keine Rolle. Die fürsichtige oder gräßliche Rentei sammelt die Einkünfte und liefert sie dem Grundherren ab.

Das ist die Rolle der Latifundienbesitzer, für deren Existenz, wie David mit Recht sagt, es keinerlei politische, soziale und moralische Rechtfertigung gibt, da sie keinerlei volkswirtschaftlich wertvolle Arbeit leisten. Besonders empörend muß dies wirken, wenn man bedenkt, daß diese Eigentümer, denen die unerhörten Holzpreise, die das gesamte Wirtschaftslieben so schwer belasten, große Monopolverdienste ermöglichen haben, zu den Steuern nur verschwindend wenig beitragen. Werden doch diese reichen Besitzungen zur Zwangsrente und zur Vermögenssteuer nur mit dem Vierzigfachen des Mehrbeitrages herangezogen, der bekanntlich schon vor dem Kriege eine Brämie für Steuerzahler war.

Es ist bezeichnend, daß wir keine Statistik darüber haben, wie groß der Latifundienbesitz in Deutschland eigentlich ist. Wir haben nur eine Betriebsstatistik, die uns sagt, wieviel landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe von bestimmten Größerklassen es 1882, 1895 und 1907 in Deutschland gegeben hat. Aber diese Statistik sagt uns nichts

über die Verteilung des Eigentums. Wenn daher 1907 nicht ganz ein Viertel des landwirtschaftlich benutzten Bodens auf sogenannte „große Güter“ (Betriebe über 100 Hektar) entfiel, so besagt das noch nichts für die Verbreitung des Großgrundbesitzes in Deutschland. Denn einmal ist im Süden und Westen ein erheblicher Teil des Latifundienbesitzes in kleinen Parzellen verpachtet, so daß dieser Boden in der Betriebsstatistik den mittleren und kleinen Betrieben zugehört ist. Und andererseits sind östlich der Elbe eine erhebliche Zahl von großen Betrieben mit gewaltigen Forstkomplexen in wenig Händen vereinigt. Gehörte doch noch einer Berechnung Conrads im Jahre 1883 nicht weniger als ein Fünftel der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Fläche in den östlichen Provinzen Preußens Grundbesitzern mit mehr als 1000 Hektar Eigentum.

Aber auch in den großen Städten und Industriebezirken finden wir ähnlich schädliche Konzentrationen. Die wachsende Bevölkerung verleiht hier dem Boden Monopolverwert und macht ihn zum Gegenstand einer volkswirtschaftlichen Bodenbesetzung kapitalistischer Konzerne, welche im Boden lediglich ein Objekt zur Bereicherung sehen, und denen das Wohl und Wehe der Bevölkerung gleichgültig ist. Wenn dann Arbeiter, Angestellte und Beamte eine beschriebene Parzelle für einen Garten oder eine Heimstätte kaufen wollen, so sehen sie sich den unerhörten Forderungen der organisierten Spekulation gegenüber, die ihnen den Heimatsboden verweigert. So wird auch hier der Boden zu einem Instrument der Ausbeutung, zu einer Rentenquelle.

Vergegenwärtigen wir uns diese Verhältnisse, so ist es klar, wie die Parole im Kampf um den deutschen Boden lauten muß: sie muß heißen: Kampf dem Gewaltvermögen, dem Ausbeutereigentum, dem überkommenen und neubegründeten Bodenmonopol, aber Schutz und Förderung dem Arbeitsvermögen!

Wie diese Reform im einzelnen durchzuführen ist, kann nur unter Berücksichtigung der verschiedenen Gestaltung der Bodenbesitzverteilung in Deutschland entschieden werden. Jedenfalls darf sie nicht zu einer Störung der landwirtschaftlichen Produktion führen. Es kann daher auch keine Rede davon sein, etwa die landwirtschaftlichen Großbetriebe, die großen Güter wahllos zu enteignen oder aufzuteilen. Es gilt zu scheiden zwischen dem Großbetrieb und dem Großbesitz, das sich keineswegs deckt. Wollte man den Eigentümer eines Großbetriebs enteignen, der seinen Betrieb selbst leitet, so würde man zugleich jemand aus der produktiven Arbeit herausreißen, der, wenn auch privilegiert, doch als Wirtschaftsführer gesellschaftlich notwendige Arbeit leistet. Anders bei den oben gekennzeichneten Latifundienbesitzern: wenn ihre Beamten und Pächter eines Tages die Gefälle und Pächten nicht mehr dem Bankkonto des Eigentümers, sondern dem Finanzamt überreichen würden, dann wäre lediglich der Besitzer der privaten Grundrente entsetzt durch die Volksgemeinschaft, die auf die Rente Anspruch hat.

Die Sozialdemokratische Partei ist sich darüber klar, wie diese notwendige Neuordnung der Bodenbesitzverteilung, die in Deutschland bisher versäumt ist, zu erfolgen hat. Ein weiterer Artikel wird das im einzelnen zeigen. Sie zweifelt nicht daran, daß der Kampf, den sie beginnen will, von den weitesten Kreisen des Volkes freudig mitgeführt werden wird, und daß die Massen der Arbeiter, Angestellten und Beamten ihr folgen werden, wenn sie die Fahne erhebt zum Kampf für die Bodenreform.

Der Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion

Der Reichstag wolle beschließen:

Die in der Reichsverfassung verheißene Reform der Bodenverteilung und Bodenreform ist unverzüglich durchzuführen. Ihr Ziel muß die Steigerung des landwirtschaftlichen Ertrages sein. Von diesem Grundgedanken ist die Frage der Betriebsgröße unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit, des Klimas, der Möglichkeiten der Bodenbearbeitung und des Grades der Ausnutzung unter Anwendung der wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, der Verhältnisse usw. zu beurteilen.

Bei dieser Reform sollen folgende Richtlinien gelten:

I. Die Privateigentümer von mehr als 750 Hektar landwirtschaftlich oder 100 Hektar forstwirtschaftlich benutzten Bodens sind verpflichtet, den überschüssigen Teil an das Reich abzutreten. Als angemessene Entschädigung ist für die Veranlagung zur Vermögenssteuer festgesetzte Wert der Grundstücke zu zahlen.

Die Verwertung dieses Bodens soll folgendermaßen erfolgen:

1. Der Wald verbleibt dauernd im Eigentum des Reiches. Das Reich kann die Nutzung und Verwaltung den Ländern übertragen. Auch jede Waldnutzung in anderer Besitzform ist der staatlichen Aufsicht zu unterstellen.
2. Bei der Verwertung des landwirtschaftlichen Bodens sind nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Siedlung in ihren verschiedenen Formen zu berücksichtigen: landwirtschaftliche Neubesiedlung, Anliegersiedlung, Gartensiedlung, Gemeindefürsorge, Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter und andre landbesitzlose Gemeindefürsorge. Sonstige Neubesiedlungen und allmählich wachsenden Kleinrentnerbetriebe sind bis zur Einreichung einer Abrechnung zu gestalten. Geschlossene Güter können unter Mitwirkung der An-

gestellten und Arbeiter bei der Verwaltung in öffentlicher Bewirtschaftung (Reich, Länder, Gemeinden) übernommen werden. Auch können Genossenschaftsbetriebe eingerichtet werden, wenn eine idgnische Bewirtschaftung gewährleistet ist. Der einzelne landwirtschaftliche Boden bleibt Eigentum des Reiches und darf zur Nutzung nur in langfristiger Pacht, Erbpacht oder nach Genossenschaft übergeben werden. Soweit der entzogene Boden bisher in bäuerlichen Stellen oder Parzellen verpachtet war, soll den Pächtern, die eine Gewähr für sachgemäße Bewirtschaftung bieten, die Benutzung des Bodens in Erbpacht gesichert werden.

3. Die auf dem enteigneten Boden bisher beschäftigten Arbeiter sollen bei Verwendung desselben als Siedlungsland in erster Linie als Siedlung berücksichtigt werden.

4. Arbeiter und Angestellte, die durch die Veränderung der Besitzverhältnisse ihre Arbeitsstätte verlieren, sind in anderer Form adalios zu stellen.

II. Bei jedem Grundstücksverkauf ist dem Reich, dem Staat oder der Gemeinde das Vorkaufs- oder Ankaufsrecht zu sichern.

III. Der genossenschaftliche Zusammenbau der Klein- und Mittelbetriebe ist mit öffentlichen Mitteln zu fördern, ebenso alle Bestrebungen, die den unmittelbaren Austausch zwischen den Erzeugern und Verbraucher-Genossenschaften dienen.

IV. Die bestehenden Pachtverträge sind auszuhalten mit dem Ziel, die Interessen des kleinen Bauers zu stärken gegenüber privaten Grundherren, die lediglich Rente begehren, ohne der Volkswirtschaft einen Dienst zu leisten. Bestehende ist den bäuerlichen Pächtern, die eine bestimmte Reihe von Jahren Land bewirtschaftet haben, sichere Gewähr gegen Enteignung des Landes zu stellen.

V. Zur Versorgung der landbedürftigen Bevölkerung mit Pachtland ist im Reichslandgesetz für das ganze Reich zu erlassen (§ 8 der Kleinrenten- und Kleinpachtordnung), wie solche bereits in Braunschweig, Hamburg, Lippe, Schaumburg-Lippe und Bremen mit gutem Erfolg erlassen worden sind.

VI. Die bestehenden Kleingärten sind zu schützen, die Anlage neuer Kleingärten ist zu fördern. Bei der Auffstellung von Wohnungsplänen ist die dauernde Anlage von Kleingärten von vornherein zu berücksichtigen.

VII. 1. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen verpflichtet sein, bei vorhandenem Bedürfnis für Heimstätten und Gartenland besondere Teile ihres Gebietes zu Siedlungsbezirken zu erklären. Innerhalb dieser Bezirke sollen sie das Recht haben, die zum Bau von Heimstätten, zur Anlage von Gärten und für öffentliche Zwecke notwendigen Grundstücke, falls sie nicht freiwillig erworben werden können, zu enteignen. Die Entschädigung ist auf der Grundlage des Steuerwertes der Grundstücke zu berechnen.

2. Die Enteignung von kleinen Grundeigentümern, das der Eigentümer selbst primärweise oder landwirtschaftlich nutzt, soll innerhalb dieser Bezirke nur zulässig sein, wenn Grundstücke von gleicher Ertragsfähigkeit als Entschädigung angeboten werden.

3. Zur Durchführung solcher Heimstätten- und Gartenlandverträge sind den Gemeinden (Gemeindeverbänden) das Vorkaufsrecht und in Fällen des dringenden öffentlichen Bedürfnisses, insbesondere zur Verwertung von Grundstücken bei der Anlage von Wohnungsplänen, das Enteignungsrecht zu gewähren.

VIII. Durch ein alsbald zu erlassendes Bodenbewertungsgesetz ist auf der Grundlage des Steuerwertes eine Norm aufzustellen, die für alle aus der Siedlungsbezirkentziehung entstehenden Enteignungen und Verkaufsbeteiligungen maßgebend ist.

IX. In Ausführung des Artikels 153, Absatz 3, und Artikels 155, Absatz 3, der Reichsverfassung: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das allgemeine Beste“ und „die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Volksgemeinschaft“ ist alsbald ein Reichsbodenbewirtschaftungsgesetz zu erlassen, das gewisse Mindestforderungen für die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung vorschreibt und den Rückfall in ertüchtete Wirtschaftssysteme verhindert.

1. Als Grundlage für dieses Bodenbewirtschaftungsgesetz soll dienen das vom Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft im Winter 1921/22 aufgestellte und lebhaft propagierte Produktionsprogramm. Nach dem Wortlaut dieses sogenannten „Hilfsvertrages der Deutschen Landwirtschaft“ sollen nachstehende Aufgaben erfüllt werden:

Intensivste Bodenbearbeitung und planmäßige Bodenerfrischung, zweckentsprechende und verstärkte Düngung, Förderung der Pflanzengüte, richtige Sortenwahl, zweckentsprechender Wechsel des Saatzgutes, planmäßige Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Vermehrung und Verbesserung des Saatgutbestandes, Veredelungsmethoden und Verwendung zweckentsprechender Maschinen, gesteigerte und verbesserte Futtermittelherstellung, Förderung der Viehzucht, insbesondere zur Vermehrung von Milch und Fett, durchgreifende Bekämpfung der Tierkrankheiten.

2. Besitzer, die sich hartnäckig weigern, ihre gesetzliche Pflicht zu erfüllen und die Ausnutzung des Bodens vernachlässigen, soll die Verwertung des Betriebes zeitweise oder dauernd entzogen werden. Auch ist in solchen Fällen die Enteignung ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße zulässig.

3. Alle über den einzelnen Betrieb hinausreichenden Bodenverbesserungen im großen, wie Flurbereinigung, Drainage, Bewässerung, Moor- und Niedlandkultur sind mit öffentlichen Mitteln energisch zu fördern.

(Schluß folgt.)